



Stifter für Stifter

Meldorfer Kultur-Stiftung

Satzung

in der Fassung vom 24.03.2022

Präambel

Seit vielen Jahren engagiere ich mich in Meldorf in den Bereichen Kunst, Kultur und Umwelt. Ich möchte, dass diese Bereiche weiterhin mit Leben gefüllt und gefördert werden. Dabei ist es mir besonders wichtig, junge Menschen zu ermutigen, sich im Kunst- und Kulturbereich einzubringen sowie für die Umwelt einzusetzen. Gleichzeitig sollen Angebote geschaffen werden, bei denen junge Leute als Zielpublikum wahrgenommen werden.

§ 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „Meldorfer Kultur-Stiftung“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Treuhänderin, der Stiftung „Stifter für Stifter“, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert die Zwecke der Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes, des Umweltschutzes, des Völkerverständigungsgedankens sowie kirchliche Zwecke. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von
 - a. Kunstprojekten im öffentlichen Raum, beispielsweise Skulpturen, Reliefs oder Plastiken, Projekten über Kunst und Kultur, beispielsweise Veröffentlichungen über die Epitaphe in Dithmarschen, sowie Projekten zur Förderung des Andenkens bekannter Persönlichkeiten, wie z.B. des Mathematikers und Kartografen Carsten Niebuhr, durch Ausstellungen oder sonstige Veranstaltungen;
 - b. Projekten, die der Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung von Baudenkmalern dienen, beispielsweise des Meldorfer Doms;
 - c. Projekten zur Erhaltung und Verbesserung lebensgerechter Umweltbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, vor allem zur Reinhaltung von Luft und Wasser, beispielsweise der Klimapark Meldorf;
 - d. Maßnahmen und Projekten zur Entwicklung und Stärkung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern, beispielsweise Austauschprogramme für Meldorfer Schülerinnen und Schüler;
 - e. Musikprojekten der Jugendkantorei der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Meldorf.
- (3) Die Stiftungszwecke werden ausschließlich in Schleswig-Holstein verwirklicht. Projekte in der Stadt Meldorf haben oberste Priorität, gefolgt von Projekten im Kreis Dithmarschen und danach

in weiteren Teilen Schleswig-Holsteins. Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden.

- (4) Der Stiftungszweck wird gemäß § 58 Nr. 1 AO verwirklicht durch die Zuwendung von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Eine Mittelzuwendung auch für die Verwirklichung anderer als der in Abs. 1 genannten Zwecke ist zulässig, darf aber nicht dauerhaft überwiegen. Darüber hinaus kann die Stiftung die vorbezeichneten Zwecke selbst verwirklichen. Ein eigenes operatives Tätigwerden steht unter dem Vorbehalt einer zuvor getroffenen vertraglichen Vereinbarung mit der Treuhänderin bzw. dem von ihr hierzu beauftragten Dritten.

§ 3 Einschränkung

- (1) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen

Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem nominalen Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen besteht bei Stiftungsgründung aus einem Barkapital von Euro 100.000. Die Anlage des Grundstockvermögens obliegt der Treuhänderin. Diese hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
 - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Kosten der Stiftungserrichtung gehen zu Lasten der Stiftungsmittel.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die von einem Erblasser nicht zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (6) Sowohl Umschichtungsgewinne als auch realisierte Verluste sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen. Eine positive Umschichtungsrücklage kann nach Vorgabe des Stiftungsvorstands dem Grundstockvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung hat ein Gremium, den Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus ein bis drei Mitgliedern. Mitglieder des Gründungsvorstands sind die Stifterin Ursel Burmeister, Katja Thode und Dr. Christoph Otte. Die Amtszeit der Stifterin ist unbefristet. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Stifterin jeweils berufen und abberufen.
- (3) Sofern der Stiftungsvorstand aus drei Mitgliedern besteht, trifft er seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen; ansonsten einstimmig. Die Stifterin kann als Mitglied des Stiftungsvorstands nichtüberstimmt werden und hat somit das endgültige Entscheidungsrecht. Sollte ein mehrköpfiger Stiftungsvorstand bestehen, bevollmächtigt er ein Mitglied, welches gegenüber der Treuhänderin bzw. dem von ihr beauftragten Dritten alleiniger Ansprechpartner ist. Der alleinige Ansprechpartner darf gegenüber der Treuhänderin bzw. dem von ihr beauftragten Dritten mit Wirkung für und gegen alle Vorstandsmitglieder Erklärungen abgeben und entgegennehmen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.
- (5) Nach dem Ableben, Rücktritt oder Ausscheiden (§12) der Stifterin aus dem Stiftungsvorstand ergänzt sich der Stiftungsvorstand durch Kooptation. Dabei sind vorrangig Familienmitglieder der Stifterin zu berücksichtigen, sofern diese nach Rückfrage des amtierenden Stiftungsvorstands für eine Wahl zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere für die Nichte der Stifterin, Sarah

- Gründer. Es beginnt für sämtliche auch für bereits amtierende Vorstandsmitglieder, eine dreijährige Amtszeit zu laufen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neubesetzung im Amt. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während einer laufenden Amtszeit, wird ein Nachfolger nur für den Rest der bereits laufenden Amtszeit berufen.
 - (7) Ist zu einem Zeitpunkt kein Stiftungsvorstand eingesetzt, so bestimmt die Treuhänderin oder ein von ihr bestimmtes Gremium einen Stiftungsvorstand.
 - (8) Ein Vorstandsmitglied kann durch die Treuhänderin jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
 - a. bei einer groben Pflichtverletzung eines Vorstandsmitglieds;
 - b. bei Unfähigkeit eines Vorstandsmitglieds zur ordnungsgemäßen Ausübung des Vorstandsamtes;
 - c. bei dauerhafter Zerstörung des Vertrauens zwischen einem Vorstandsmitglied und der Treuhänderin.
 - (9) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
 - (10) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes liegen in der Kontrolle der Pflichten der Treuhänderin und in der Wahrnehmung der Rechte der Stiftung.
 - (11) Im gesetzlichen Rahmen hat der Stiftungsvorstand gegenüber der Treuhänderin folgende Rechte:
 - a. Die Entscheidung, auf welche Empfänger die Stiftungsgelder verteilt werden.
 - b. Die Entscheidung, ob und welche individuellen Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Die Durchführung solcher individuellen Stiftungsaktivitäten obliegt kraft Treuhandverhältnis der Treuhänderin. Sie bzw. der hierzu beauftragte Dritte kann diese Aufgabe auf Wunsch des Stiftungsvorstands an einen Stiftungsbeauftragten übertragen. Dies bedarf einer vertraglichen Vereinbarung mit der Treuhänderin bzw. dem von ihr hierzu beauftragten Dritten.
 - c. Die Mitwirkung bei der Anlage des Stiftungsvermögens in Absprache mit der Treuhänderin unter Beachtung ihrer Anlagerichtlinien.
 - d. Entscheidungen im Sinne von § 5 Abs. 4, 5 und 6 über die Bildung und Auflösung von Rücklagen, die Bildung von Vermögen sowie die Verwendung von Mitteln.
 - (12) Der Stiftungsvorstand kann als weiteres Gremium einen Stiftungsbeirat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Stiftungsvorstand erlässt.

§ 8 Stiftungsverwaltung

- (1) Die Treuhänderin hat aus dem Treuhandverhältnis die Pflicht, für die Stiftung eine Basisverwaltung zu erbringen bzw. von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet (Preisliste kann angefordert werden bzw. ist einsehbar im Internet) und umfasst folgende Tätigkeiten für die Stiftung:
 - a. Die Kontoführung
 - b. Die Finanzbuchhaltung
 - c. Die Erstellung einer Jahresrechnung
 - d. Die Bereitstellung der Daten für die Erstellung der Steuererklärung.

Darüberhinausgehende individuelle Leistungen der Treuhänderin oder eines von ihr beauftragten Dritten, die vom Stiftungsvorstand veranlasst sind, werden nach Zeitaufwand oder nach einer monatlichen Pauschale zulasten des Stiftungskontos abgerechnet (Stundensätze können erfragt werden bzw. sind einsehbar im Internet; Verwaltungspauschalen richten sich nach individuellem Angebot).

Kosten, die der Treuhänderin im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Treuhänderstrukturen (beispielsweise für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Gebühren für Qualitätssiegel, beispielsweise für gute Treuhandverwaltung) entstanden sind, können zulasten des Stiftungskontos umgelegt werden.

- (2) Die Treuhänderin hat darüber hinaus die Pflicht, Zuwendungsbestätigungen zu erstellen bzw. von Dritten erstellen zu lassen. Das Erstellen der Zuwendungsbestätigung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet. Dem Stiftungsvorstand kann durch schriftlichen Auftrag der Treuhänderin bzw. des von ihr beauftragten Dritten das Recht eingeräumt werden, Zuwendungsbestätigungen selbst auszustellen.
- (3) Die Treuhänderin hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftung aufzustellen.
- (4) Die Treuhänderin handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 9 Umwandlung

Der Stiftungsvorstand hat jederzeit das Recht, die Stiftung auf Rechnung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln und in diesem Zusammenhang eine Satzungsänderung zu veranlassen, die den Vorschriften der jeweiligen Stiftungsaufsicht genügt. Zu Lebzeiten der Stifterin ist deren Zustimmung erforderlich. Im Falle der Umwandlung wird die Stifterin der Stiftung als Stifterin für die

rechtsfähige Stiftung zumindest in deren Satzungspräambel ausdrücklich genannt. Nach dem Tod der Stifterin ist eine Umwandlung weiterhin möglich.

§ 10 Kündigung

- (1) Sowohl die Stifterin als auch der Stiftungsvorstand sowie die Treuhänderin haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende ordentlich zu kündigen, die Stifterin und der Stiftungsvorstand mit einer Frist von sechs Monaten, die Treuhänderin mit einer Frist von neun Monaten zum Jahresende. Bei einer Kündigung hat der Stiftungsvorstand bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit einen neuen Treuhänder zu benennen und bis zum 31.12. die Voraussetzungen für die Vermögensübertragung zu schaffen. Andernfalls wird die Stiftung aufgelöst. Die Treuhänderschaft kann außerdem aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Bei einer Kündigung durch den Stiftungsvorstand ist zu Lebzeiten der Stifterin deren Zustimmung erforderlich. Nach dem Tod der Stifterin ist eine Kündigung durch den Stiftungsvorstand weiterhin möglich. Sofern die Treuhänderin durch Verfügung von Todes wegen Alleinerbe/Schlusserbe der Stifterin geworden ist, erlischt das Treuhandverhältnis. In diesem Fall ist eine Übertragung des Stiftungsvermögens der Treuhandstiftung auf einen anderen Träger ausgeschlossen. Die Treuhänderin verwaltet das Vermögen weiterhin nach Maßgabe der aktuellen Satzung.

§ 11 Satzungsänderung

- (2) Satzungsänderungen können mittels einstimmigen Beschlusses vom Stiftungsvorstand mit Zustimmung der Treuhänderin durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Zu Lebzeiten der Stifterin ist deren Zustimmung erforderlich. Nach dem Tod der Stifterin sind Satzungsänderungen möglich, sofern sie nicht den Stiftungszweck (8 2) oder die Regelung über die Satzungsänderung (§ 11) betreffen. Eine Satzungsänderung ist jedoch möglich, wenn der Stiftungszweck nicht mehr realisierbar ist.
- (3) Die Satzungsänderung muss in einer von der Treuhänderin und vom Stiftungsvorstand sowie, falls erforderlich, von der Stifterin der Stiftung unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Treuhänderin und die Stifterin sowie der Stiftungsvorstand erhalten je eine Ausfertigung. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

§ 12 Vorsorgevollmacht oder Betreuerbestellung bei Stiftungsvorstand oder Stifterin

- (1) Soweit für die betreffende Person hinsichtlich der Vermögenssorge ein Betreuer bestellt worden ist und die Betreuung die Dauer von vier Monaten überschreitet
- scheidet die Person automatisch aus dem Stiftungsvorstand aus.
 - entfallen die Zustimmungsvorbehalte der Stifterin aus §§ 9, 10 Absatz 2, 11 Absatz I und 13. Es gelten ab dann die Regelungen, die die Stifterin für die Zeit nach ihrem Tod vorgesehen hat.

Dies gilt auch, wenn für die betreffende Person zur Vermeidung einer Betreuung eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde und die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Gebrauch dieser Vorsorgevollmacht nach schriftlicher Feststellung eines Arztes vorliegen und von der Vorsorgevollmacht bereits seit vier Monaten Gebrauch gemacht wird.

§ 13 Auflösung der Stiftung

Sowohl die Stifterin als auch der Stiftungsvorstand können gemeinsam mit der Treuhänderin die Auflösung der Stiftung beschließen. Die Auflösung ist vorab mit dem Finanzamt abzustimmen. Bei einer Auflösung durch den Stiftungsvorstand ist zu Lebzeiten der Stifterin deren Zustimmung erforderlich. Nach dem Tod der Stifterin ist eine Auflösung nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Stiftung keine (auch keine testamentarischen) Spenden oder Zustiftungen mehr erhalten wird und die Erträge aus dem Stiftungsvermögen im Verhältnis zu den Verwaltungskosten nicht nur kurzfristig so gering sind dass eine Fortführung der Stiftung nicht mehr sinnvoll erscheint.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Zwecke der Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes oder des Umweltschutzes in Dithmarschen.

München, den 24.03.2021